



---

**Geschäftsbereich / Fachbereich**  
Büro der Geschäftsleitung

**Sachbearbeiter**  
Frau Rieckhoff

Az.: GL/871

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Gemeinderat	19.05.2026	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**

Berufung in den Sparkassenzweckverband München-Starnberg-Ebersberg-Gauting

**Anlagen:**

20251110\_Anforderungsprofil\_Verwaltungsratsmitglieder  
Sparkassenzweckverbandssatzung\_Stand\_2011

---

**Sachverhalt:**

Die Satzung des Sparkassenzweckverbandes München - Starnberg – Ebersberg - Gauting sieht in § 4 Abs. 1 vor, dass die Verbandsversammlung nach der Fusion mit der Sparkasse Ebersberg aus 27 Verbandsräten besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner vier Stellvertreter aus insgesamt 27 Verbandsräten. Es entsenden der Landkreis München 17 Verbandsräte, der Landkreis Starnberg 5, der Landkreis Ebersberg 3 und

**die Gemeinde Gauting 2 Verbandsräte, wovon 1 Verbandsrat der Erste Bürgermeister ist. Er ist gleichzeitig weiter stellvertretender Vorsitzender in diesem Sparkassen-Zweckverband.**

Verbandsrat kann nur sein, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten entsprechend. Die Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. Das Amt des Verbandsrates endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt. Die Regierung von Oberbayern als zuständige Aufsichtsbehörde und die Sparkasse haben eindringlich auf die Einhaltung der strengen Richtlinien bei der Benennung von Zweckverbandsräten hingewiesen.

Als Mitglieder des Verwaltungsrats und als Ersatzpersonen dürfen nur solche Personen bestellt werden, die besondere Wirtschaftskunde und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse und ihre Aufgaben zu fördern.

Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert 6 Jahre. Bei Mitgliedern des Beschlussorgans eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Beschlussorgan. Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Der erste Bürgermeister der Gemeinde Gauting gehört somit der Verbandsversammlung kraft Satzung an; eine Vertretung ist für ihn nicht zu bestellen. Dagegen ist aus der Mitte des Gemeinderats ein weiterer Verbandsrat und dessen Stellvertretung in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes zu berufen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0016.
2. Der Gemeinderat beruft aufgrund Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG und § 4 Abs. 1 und 5 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes München - Starnberg – Ebersberg - Gauting in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes München - Starnberg – Ebersberg - Gauting als

**Verbandsrat/Verbandsrätin**

.....

**und als deren/dessen Stellvertreter/in**

.....

**Gauting, 07.05.2026**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**